Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.

BEE-Stellungnahme

zur Konsultation der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13 a Abs. 2 EnWG (BK8-22/001-A)

Berlin, 13. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Vorbemerkungen 2
1 Verlust des Hocheffizienzkriterium 3
2 Mehrkosten alternativer Wärmeerzeugung 3
3 Nicht getätigte Geschäfte am Strommarkt 4
4 Instandhaltungs- und Verschleißkosten 4
Sonstiges 5

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur leitete für die 4. Regulierungsperiode im Januar 2022 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 13j Abs. 1 Satz 2, 13a Abs. 2 EnWG ein – abzielend auf die Festlegung der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges nach § 13a Abs. 2 EnWG (BK8-22/001-A).

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation und steht den dargestellten Vorschlägen überwiegend positiv gegenüber, bzw. erkennt die sachgerechte Ausarbeitung an.

Dennoch sind einige strittige Punkte imeinzelnen näher zu betrachten und sollten durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) nachgebssert werden.

Diese Stellungnahme ist der finale Vorschlag einer BEE-Eingabe, bestätigt durch das BEE Präsiduium und das BEE Kompetenzzentrum Netze am 09. November 2023.

1 Verlust des Hocheffizienzkriterium

Bezugnahme auf 2.5.1.6.2 Verlust des Hocheffizienzkriterium

Der BEE begrüßt, dass der Verlust von Förderansprüchen nach dem KWKG nicht in Betracht gezogen wird, sofern das Hocheffizienzkriterium durch Redispatch-Maßnahmen nicht eingehalten werden kann. Neben der Förderung im KWKG spielt der Nachweis des Hocheffizienzkriteriums auch im EEG eine Rolle. Hier ist der Nachweis und die Einhaltung des Hocheffizienzkriteriums für Biogas- und Biomasseanlagen Voraussetzung, um einen Förderanspruch zu erlangen.

Der BEE empfiehlt daher das entsprechende Kapitel so anzupassen, dass ein Verlust des Hocheffizienzkriteriums durch Redispatch-Maßnahmen neben dem KWKG auch im EEG nicht zu einem Verlust des Förderanspruches führt.

2 Mehrkosten alternativer Wärmeerzeugung

Bezugnahme auf 2.5.1.6.3 Mehrkosten alternativer Wärmeerzeugung

In Kapitel „2.5.1.5. Externe Wärmeversorgung" wird richtigerweise dargestellt, dass entgangene Wärmeerlöse bei KWK- und Biogasanlagen anfallen können, sollte durch eine Redispatch-Maßnahme auch die Wärmeauskopplung gemindert werden. Hier ist explizit zwischen KWK-Anlagen und Biogasanlagen im Sinne von EE-Anlagen differenziert.

Im Unterschied dazu, verweist Kapitel „2.5.1.6.3 Mehrkosten alternativer Wärmeerzeugung" nur darauf, dass KWK-Anlagen Mehrkosten beim Betrieb einer alternativen Wärmeerzeugung, während einer negativen Redispatch-Maßnahme entstehen können. Insbesondere bei der Regelung von Biogasanlagen entstehen in aller Regel jedoch Mehrkosten zur Bereitstellung einer alternativen Wärmeerzeugung, sodass auch in diesem Fall entschädigungspflichtige Komponenten berücksichtigt werden müssen.

Der BEE sieht die Anpassung des entsprechenden Kapitels als zwingend erforderlich an - neben KWK-Anlagen müssen auch EE-Anlagen die Möglichkeit haben, Mehrkosten einer alternativen Wärmeerzeugung im Falle von negativen Redispatch-Maßnahmen anzusetzen.

3 Nicht getätigte Geschäfte am Strommarkt

Bezugnahme auf 2.5.1.8 Nicht getätigte Geschäfte am Strommarkt

Im Fall einer Reduzierung der Wirkleistungserzeugung werden entgangene Einnahmen durch nicht getätigte Geschäfte nicht nach § 13a Abs. 2 S.3 Nr. 3 EnWG bewertet, da diese nicht anwendbar auf EE- und KWK-Anlagen sind.

Der BEE begrüßt jedoch, dass die BNetzA Opportunitäten im Rahmen des § 13a Abs. 2 S.3 Nr. 5 EnWG aufführt und somit entgangene Einnahmen dementsprechend folgerichtig zu vergüten sind.

Im Festlegungsentwurf wird beschrieben, dass Opportunitäten dort entstehen, wo der EIV die Leistung der Anlage - aufgrund der obligatorischen Abnahme des bilanziellen Ausgleichs - nicht mehr drosseln kann und somit eine Put-Option verliert.

Für den seltenen aber durchaus vorkommenden Fall, dass der EIV die Anlagenleistung bereits teilweise oder komplett gedrosselt hat und der NB diesen Arbeitspunkt z.B. durch Aussprache einer Redispatchmaßnahme mit bilanziellem Ausgleich (0 MW) und einer Beschränkung der Einspeisung nach oben fixiert - verliert der EIV die Möglichkeit der Leistungserhöhung und somit die Call-Option. Der BEE sieht hier dringenden Anpassungsbedarf, da so auch Opportunitäten entstehen könnten, welche wiederum zu kompensieren sind.

Die allgemeine Praktikabilität des Verfahrens zur Abrechnung dieser Kosten ist jedoch nicht gegeben - eine Einzelfallabrechnung mit entsprechender Nachweisführung hält der BEE für de facto nicht durchführbar. Der grundsätzlich bestehende Anspruch auf finanziellen Ausgleich bliebe so unerfüllt und würde eine klare Schlechterstellung von EE-Anlagen gegenüber konventionellen Anlagen darstellen. Hier besteht aus Sicht des BEE dringend Änderungsbedarf.

4 Instandhaltungs- und Verschleißkosten

Bezugnahme auf 2.5.2.2 Instandhaltungs- und Verschleißkosten

Der BEE lehnt die getroffenen Aussagen zu Instandhaltungs- und Verschleißkosten ab. Zutreffend ist, dass ein erhöhter Instandhaltungsbedarf schwer nachzuweisen wäre, jedoch ist aus Sicht der erneuerbaren Energien Branche nicht sachgerecht aus diesem Grund pauschale Modelle zur Entschädigung abzulehnen. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen alle Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW bzw. alle steuerbaren Anlagen zum Redispatch heranzuziehen - nach aktueller Gesetzeslage somit auch Anlagen ab 25 kW.

Gerade im motorentechnischen Bereich ist es eine Tatsache, dass Schaltvorgänge zu einem Verschleiß führen. Im Gegensatz zu konventionellen Kraftwerken werden EE-Anlagen häufig

von Einzelunternehmern betrieben. Der BEE fordert, diesen Umstand anzuerkennen und auch kleineren Betrieben die Möglichkeit zu geben, den durch Redispatch-Maßnahmen entstandenen Verschleiß durch ein pauschales Modell als zusätzlichen Aufwand abrechnen zu können.

Sonstiges

Bereits im Einspeisemanagement wurden die durchgeführten Maßnahmen zwar nach dem „Leitfaden Einspeisemanagement" der Bundesnetzagentur abgerechnet, doch es gab bundesweit kein einheitliches System zur Zusammenstellung der einzelnen Positionen. Dieses Versäumnis wurde bis heute nicht behoben, was in der Praxis zum Teil zu erheblicher Verunsicherung führt. Unterschiedliche Vorgehensweisen der einzelnen Netzbetreiber bei der Abrechnung von entgangenen Einnahmen und zusätzlichen Aufwendungen sorgen zum Teil für einen hohen Abrechnungsaufwand auf Seiten der Anlagenbetreiber.

Nachdem die Bundesnetzagentur sich gegen eine Erstattung der Kosten für die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen ausgesprochen hat - der BEE lehnt dies nach wie vor ab - ist es mindestens erforderlich, die Abrechnung so einfach wie möglich zu gestalten, um die anfallenden Kosten möglichst gering zu halten. Ein bundesweit einheitliches System zur Abrechnung würde dabei nicht nur Anlagenbetreibern zugutekommen, sondern auch auf Seite der Netzbetreiber für Klarheit sorgen und Diskussionsbedarf vermindern.

Grundsätzlich entsteht dem Anlagenbetreiber durch die Abrechnung der entgangenen Einnahmen und zusätzlichen Aufwendungen ein zusätzlicher Arbeitsaufwand zur Abrechnung der Redispatch-Maßnahmen. Dieser Arbeitsaufwand steht in einem klaren Bezug zu den durchgeführten Maßnahmen. Der BEE sieht es als sachgerecht an, dass Betreiber an dieser Stelle entlastet werden. Um einem Missbrauch bei der Erfassung der angefallenen Arbeitszeit vorzubeugen, schlagen wir ein pauschales Modell zur Entschädigung der angefallenen Arbeit vor.

Ansprechpartner*innen:
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

[redacted]
[redacted]@bee-ev.de

[redacted]
[redacted]@bee-ev.de

Weitere Autor*innen

[redacted], Fachverband Biogas Service GmbH

[redacted]@biogas.org

[redacted], Bundesverband WindEnergie e.V.

[redacted]@wind-energie.de

Als Dachverband vereint der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) Fachverbände und Landesorganisationen, Unternehmen und Vereine aller Sparten und Anwendungsbereiche der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Bei seiner inhaltlichen Arbeit deckt der BEE Themen rund um die Energieerzeugung, die Übertragung über Netz-Infrastrukturen, sowie den Energieverbrauch ab. Der BEE ist als zentrale Plattform aller Akteur:innen der gesamten modernen Energiewirtschaft die wesentliche Anlaufstelle für Politik, Medien und Gesellschaft.

Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.

Impressum
Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 2758170 0
info@bee-ev.de
www.bee-ev.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungshinweis
Dieses Dokument wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin:
Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) ausgeschlossen. Dieses Dokument kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung im Einzelfall ersetzen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002168 eingetragen.
Den Eintrag des BEE finden Sie hier.

Datum
13. November 2023